



# Rohstoff

Datum: 02.04.2014

---

## Einfacher verzollen – schneller über die Grenze

**Ab 1. Juli 2014 gelten im Reiseverkehr neue Zollbestimmungen. Dies hat der Bundesrat an seiner heutigen Sitzung beschlossen. Die neue Regelung macht die Veranlagung von Waren einfacher und transparenter. Sie beschleunigt dadurch den Grenzübertritt für Reisende und ermöglicht es dem Zoll, den zunehmenden Reiseverkehr effizienter zu bewältigen. Ausserdem werden Voraussetzungen geschaffen, damit Reisende in Zukunft ihre Waren elektronisch beim Zoll anmelden können, bevor sie an den Grenzübergang kommen.**

Die heute geltenden Bestimmungen sind kompliziert und zum Teil schwer nachvollziehbar. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Veranlagung von Waren im Reiseverkehr sind vor 12 Jahren zum letzten Mal angepasst worden. Seither hat der grenzüberschreitende Verkehr markant zugenommen, so auch die Mobilität der Menschen. Gleichzeitig hat die Informationstechnologie Quantensprünge gemacht und bietet heute völlig neue Möglichkeiten. Diese sollen auch für die Verzollung im Reiseverkehr genutzt werden. Die vom Bundesrat verabschiedeten Bestimmungen ermöglichen es dem Zoll, dem wirtschaftlichen und technologischen Wandel im Reiseverkehr Rechnung zu tragen.

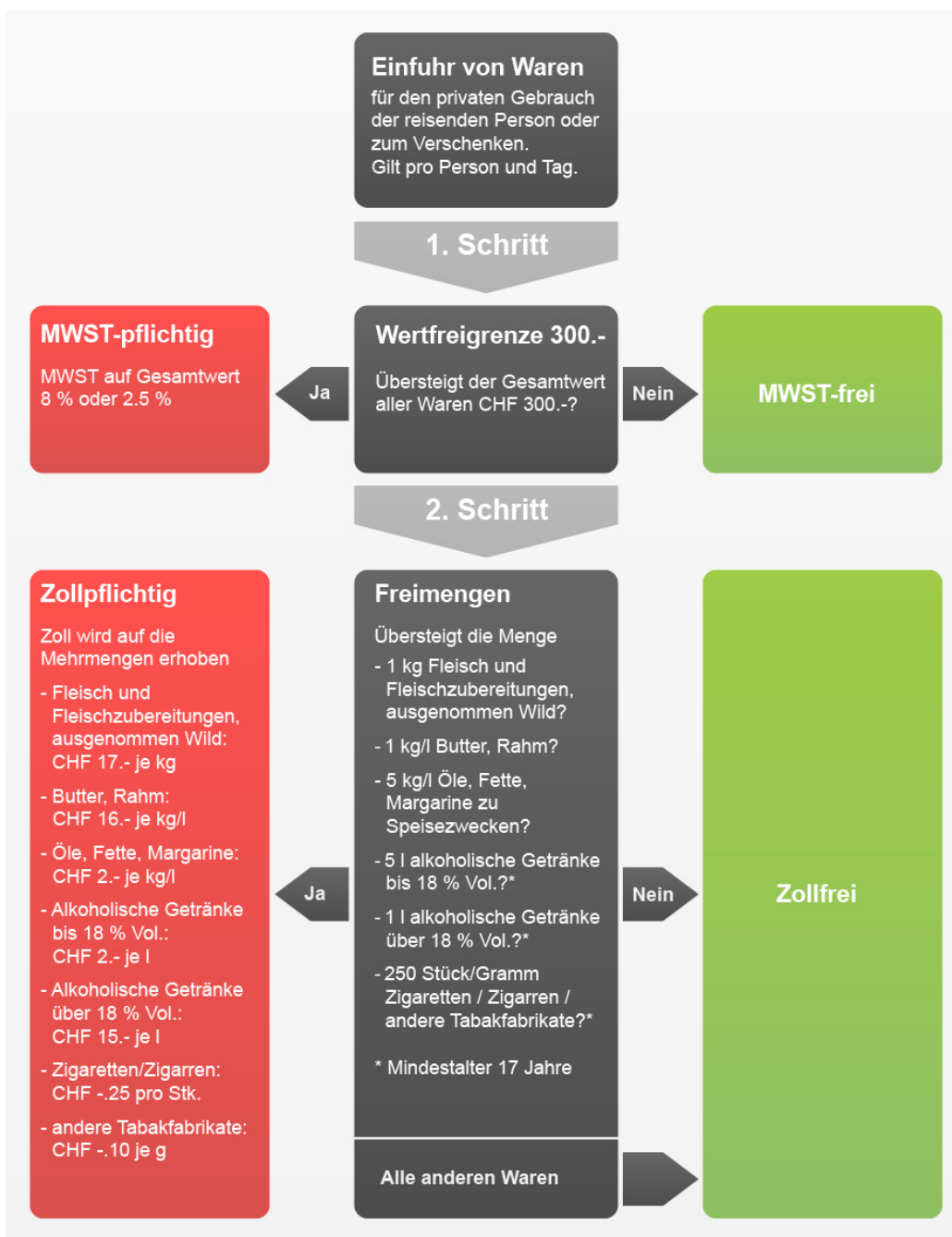
Die Änderungen sollen die Veranlagung der angemeldeten Waren sowohl für die Reisenden als auch für das Zollpersonal vereinfachen. Dies mit dem Ziel, die Waren rascher zu veranlagern und so den Grenzübertritt für die Reisenden zu beschleunigen. Ausserdem sollen die Vorschriften so klar sein, dass die Reisenden einfach feststellen können, ob sie für die im Ausland erworbenen Waren bei der Einfuhr Abgaben bezahlen müssen oder nicht.

Mittelfristig soll es möglich sein, dass Reisende ihre Waren elektronisch, z. B. mit Smartphone oder Tablet, beim Zoll anmelden können, und zwar bevor sie an den Grenzübergang kommen. So wissen sie im Voraus, wie hoch Zoll und Mehrwertsteuer für die gekauften Waren sind. Sie können auch freier wählen, welchen Grenzübergang sie für die Einreise benutzen wollen. Mit den heute gültigen Bestimmungen wäre es für die Reisenden viel zu aufwändig, ihre Waren elektronisch anzumelden. Dies, weil sehr viele Daten separat erfasst werden müssten. Die neuen Bestimmungen sind deshalb so einfach wie möglich gehalten, und es gibt kaum mehr Ausnahmen.

## Warenveranlagung: Trennung von Mehrwertsteuer und Zoll

Neu wird bei der Verzollung strikt zwischen Mehrwertsteuer und Zoll getrennt. Gemäss den neuen Bestimmungen müssen Reisende, die Waren in die Schweiz einführen, künftig am Zoll zwei grundsätzliche Fragen beantworten:

1. *Frage: Übersteigt der Gesamtwert aller mitgeführten Waren 300 Franken?*
  - Nein: Die Waren sind mehrwertsteuerfrei.
  - Ja: Der Gesamtwert der Waren ist mehrwertsteuerpflichtig.
  
2. *Frage: Werden definierte Freimengen überschritten?*
  - Nein: Die Waren sind zollfrei.
  - Ja: Die Mehrmengen sind zollpflichtig.



Die zwei Phasen bei der Veranlagung von Waren: zuerst MWST, dann Zoll. Wer die Wertfreigrenze von 300 CHF nicht überschreitet und keine zollpflichtigen Waren mit sich führt, kann die Grenze passieren, ohne Abgaben zu bezahlen.

## Wichtigste Änderungen

- ➔ Waren, die Reisende zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen, sind bis zu einem Wert von 300 CHF mehrwertsteuerfrei. Massgebend ist dabei neu der Wert aller mitgeführten Waren. Neu sind auch alkoholische Getränke und Tabakfabrikate der Wertfreigrenze anzurechnen. Wird der Betrag von 300 CHF überschritten, ist die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert aller Waren geschuldet.
- ➔ Eine weitere, wichtige Vereinfachung besteht darin, dass im Zolltarif für den Reiseverkehr die bisher 17 Tarifgruppen mit zollpflichtigen Waren auf 5 reduziert werden (vgl. Tabelle). Bei den alkoholischen Getränken z. B. gibt es nur noch 1 statt bisher 5 Tarifgruppen.
- ➔ Zölle werden nur noch dort erhoben, wo aus agrar- und gesundheitspolitischen Gründen ein Schutz besteht. So bei:
  - Fleisch/Fleischzubereitungen
  - Butter/Rahm
  - Öl/Fett/Margarine
  - Alkoholischen Getränken und
  - Tabakfabrikaten
- ➔ Beim **Fleisch** gibt es ebenfalls nur noch eine Tarifgruppe. Das heisst, es spielt keine Rolle mehr, ob es sich um Frisch- oder verarbeitetes Fleisch handelt. Ebenso wenig, ob es gewürzt oder ungewürzt ist. Auch die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fleischarten entfällt. Beim Fleisch gilt neu eine einheitliche Zoll-Freimenge von insgesamt 1 Kilogramm. Bisher: 0,5 kg Frischfleisch und 3,5 kg bearbeitetes Fleisch. Es gibt nur noch eine Ausnahme, und zwar Wildfleisch, das nach wie vor unbeschränkt eingeführt werden kann.
- ➔ Bei den **alkoholischen Getränken** gilt: bis 18 % Vol. sind 5 Liter **und** über 18 %Vol. ist 1 Liter zollfrei. Bisher: bis 15 % Vol. 2 Liter, über 15 % Vol. 1 Liter. Neu wird ab dem 6. Liter ein Zoll von 2 CHF pro Liter fällig. Bisher: Ab dem 3. bis zum 20. Liter 60 Rappen; ab dem 21. Liter 3 CHF.
- ➔ Bei den **Tabakfabrikaten** können künftig 250 Zigaretten **oder** 250 Zigarren **oder** 250 Gramm Tabak zollfrei eingeführt werden. Bisher: 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Tabak.

## Übersicht: Zollpflichtige Waren, Freimengen und Zollansätze für Mehrmengen

Waren	Zollfreie Freimengen pro Person und pro Tag	Zollabgaben für Mehrmengen in CHF
Fleisch und Fleischzubereitungen, mit Ausnahme von Wild	1 kg	17.- je kg
Butter und Rahm	1 l/kg	16.- je kg/l
Öle, Fette, Margarine zu Speisezwecken	5 l/kg	2.- je kg/l
Alkoholische Getränke (für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)		
– mit einem Alkoholgehalt bis 18 % Vol.	5 l und	2.- je l
– mit einem Alkoholgehalt über 18 % Vol.	1 l	15.- je l
Tabakfabrikate (für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind):		
– Zigaretten/Zigarren	250 Stück oder	0.25 je Stück
– andere Tabakfabrikate	250 Gramm oder	0.10 je g
– eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse		

## **Vorteile für Reisende**

Die Struktur der neuen Bestimmungen ist wesentlich einfacher und übersichtlicher. Mit der Beantwortung der zwei Fragen, wie hoch der Gesamtwert der mitgeführten Waren ist und ob die Freimengen überschritten werden, steht fest, ob Abgaben bezahlt werden müssen oder nicht. Dies führt zwangsläufig zu einer grösseren Rechtssicherheit.

Einige Waren, für die bisher Höchstmengen definiert waren, können nun zollfrei eingeführt werden: Milch und Milchprodukte, Eier, Schnittblumen, Gemüse, Früchte, Kartoffelerzeugnisse und Getreideprodukte. Aber auch hier gilt: Übersteigt der Warenwert 300 CHF, sind diese Waren wohl zollfrei, unterliegen aber der Mehrwertsteuer.

## **Wertfreigrenze von 300 CHF bleibt**

Grundsätzlich besteht rechtlich kein Anspruch darauf, Waren MWST-frei einzuführen. Die Höhe dieser Wertfreigrenze ist ausschliesslich verwaltungsökonomisch begründet. Damit will der Zoll vermeiden, dass Bagatellbeträge erhoben werden müssen, was nicht nur die Zollveranlagung verlangsamt, sondern auch sehr personalintensiv ist und von den Reisenden ohnehin kaum verstanden würde.

## **Änderungen bei Freimengen**

- ➔ Die Zusammenführung der Tarifgruppen von Frischfleisch und Fleischzubereitungen ist sowohl für die Reisenden als auch für das Zollpersonal eine gewichtige Vereinfachung und verhindert künftig Diskussionen über die Tarifeinreihung. Aufgrund dieser Zusammenführung musste eine gesamthaft anwendbare Freimenge definiert werden. Die Kompromisslösung besteht darin, dass nun generell 1 kg Fleisch zollfrei eingeführt werden kann statt wie bisher 0,5 kg Frisch- und 3,5 zubereitetes Fleisch.
- ➔ Auch bei den alkoholischen Getränken führt die Zusammenfassung von früher fünf Tarifgruppen zu einer einzigen zu einer Vereinfachung. Als einziges Kriterium für die Tarifeinreihung gilt neu nur noch der Alkoholgehalt. Die Grenze von 18 % Vol. (früher 15 % Vol.) stützt sich auf das neue Spirituosensteuergesetz (BBl 2012 1467).
- ➔ Beim Wein setzte sich im Vorfeld die Ansicht durch, dass mit den bisher geltenden 60 Rappen Zoll pro Liter (ab dem 3. bis zum 20. Liter) kein Grenzschutz gewährt werde, da dieser Zollbetrag niemanden davon abhält, Mehrmengen an Wein einzuführen. Ausserdem mussten dadurch oft Bagatellbeträge erhoben werden. Aus diesem Grund wurde zu Beginn des Anhörungsverfahrens vorgeschlagen, auf die Erhebung von Zollabgaben bis zum 20. Liter zu verzichten. Die Resultate der Anhörung zeigten aber auf, dass diese Variante nicht mehrheitsfähig ist. Nach Diskussionen mit den verschiedenen Parteien entstand folgender Kompromiss: Neu gilt ein Zollansatz von 2 CHF für Mehrmengen. Im Gegenzug wurde die Freimenge von 2 auf 5 Liter erhöht. Und der Zollansatz ab dem 21. Liter wurde von 3 auf 2 CHF gesenkt.

## **Auswirkungen auf Abgaben**

Die Zollverwaltung geht davon aus, dass sich die Änderungen nicht auf die Höhe der Abgaben auswirken werden. Bei den Änderungen geht es weder darum, die Zolleinnahmen zu erhöhen, noch den Einkaufstourismus zu fördern. Es geht einzig darum, die Bestimmung zu den Wertfreigrenzen und Freimengen zu vereinfachen und die Erhebung der Abgaben zu beschleunigen. Die Höhe der Abgaben hängt natürlich wesentlich davon ab, welche und wie viele Waren im Ausland gekauft werden.

Reisende, die regelmässig über die Grenze zum Einkaufen fahren, beschränken sich meistens darauf, nur Waren einzuführen, die weder die Wertfreigrenze noch die Freimengen übersteigen.

Rohstoff

## **Informationen für Reisende**

Detaillierte Informationen zu den neuen Bestimmungen sind auf der Website der EZV verfügbar: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) → Information Private → Reisen und Einkaufen, Freimengen und Wertfreigrenze → Einfuhr in die Schweiz. Dort kann auch die Broschüre „Ihr Weg durch den Schweizer Zoll“ spätestens ab Ende Juni mit allen Infos heruntergeladen werden. Diese liegt zudem bei allen besetzten Grenzübergängen auf.

Alle Informationen zusammengefasst finden Sie auf der Website [www.ezv.admin.ch/reiseverkehr](http://www.ezv.admin.ch/reiseverkehr).

So auch in der kostenlosen Zoll-App „Reisen und Waren“ unter der Rubrik „Neue Bestimmungen ab 1.7.2014“.

### **Für Rückfragen:**

Andreas Matti, Chef Sektion Zollverfahren,  
Eidgenössische Zollverwaltung EZV  
Tel. 031 322 66 81, [andreas.matti@ezv.admin.ch](mailto:andreas.matti@ezv.admin.ch)

### **Verantwortliches Departement:**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD